

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 21, 25.04.2013

**Ordnung für das Praxissemester (PSO)
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 22. April 2013

**Ordnung für das Praxissemester (PSO)
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 22. April 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), i. V. m. § 22 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester vom 16. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 45 vom 20.08.2012) in der jeweils geltenden Fassung hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel und Inhalt des Praxissemesters	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Dauer des Praxissemesters	2
§ 5 Zulassung zum Praxissemester.....	2
§ 6 Praxisstellen.....	2
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle	3
§ 8 Durchführung des Praxissemesters.....	3
§ 9 Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter und Praxisbüro	3
§ 10 Bestehen des Praxissemesters	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	4
Anlage: Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters	5 - 7

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Ordnung für das Praxissemester regelt aufgrund des § 22 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel und Inhalt des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik durch konkrete Aufgabenstellungen und wirtschaftsinformatiknahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen an das Berufsfeld heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester wird die oder der Studierende durch eine seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit informatik- und wirtschaftsbezogenen Arbeitsweisen in den Informations- und Kommunikationssystemen vertraut gemacht. Sie oder er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe, unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere solche Aufgaben in Betracht, bei denen ein möglichst abgeschlossenes Projekt weitgehend selbstständig gelöst oder abgrenzbar zu dessen Lösung beigetragen wird.

§ 3

Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Sie oder er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle.

§ 4

Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

§ 5

Zulassung zum Praxissemester

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester aus dem ersten bis dritten Fachsemester alle 90 Leistungspunkte und aus dem vierten Fachsemester mindestens 20 Leistungspunkte erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

§ 6

Praxisstellen

- (1) Das Praxissemester kann in Industrieunternehmen und anderen Unternehmen, geeigneten Behörden, Forschungseinrichtungen, Ämtern des öffentlichen Dienstes und Laboren der Fachhochschule Dortmund durchgeführt werden.
- (2) Die oder der Studierende ist für die Erlangung einer geeigneten Praxisstelle selbst verantwortlich. Die Bewerbung um eine Praxisstelle führt die oder der Studierende durch.

- (3) Das Praxisbüro unterstützt die oder den Studierenden bei der Beantwortung von im Zusammenhang mit der Organisation einer Praxisstelle stehenden Fragen sowie bei Problemen mit der Praxisstelle. Die Fachhochschule Dortmund baut ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen auf.
- (4) Das Praxissemester kann auch außerhalb der Region durchgeführt werden.

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der oder dem Studierenden,
 - die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - den Versicherungsschutz der oder des Studierenden,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - den Inhalt und Umfang einer Vergütung.
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn im Praxisbüro zur Überprüfung und Anerkennung vor. Ein Muster ist dieser Ordnung als **Anlage** beigelegt.

§ 8

Durchführung des Praxissemesters

- (1) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und eine Mitbetreuerin oder einen Mitbetreuer, die oder den die Praxisstelle benennt. Die Mentorin oder der Mentor wird von der oder dem Praxissemesterbeauftragten benannt, wobei die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht hat. Bestandteil des Praxissemesters ist das semesterabschließende Praxisseminar.
- (2) Während des Praxissemesters fertigt die oder der Studierende einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit an. Dieser Bericht ist der betreuenden Mentorin oder dem betreuenden Mentor und der Mitbetreuerin oder Mitbetreuer der jeweiligen Praxisstelle vorzulegen.
- (3) Während des Praxissemesters darf die oder der Studierende neben dem verpflichtenden Praxisseminar nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie das Praxisseminar zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Praxisstelle zur ständigen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muss dem Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.

§ 9

Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter und Praxisbüro

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Professorin oder einen Professor, die oder der dem Fachbereich Informatik angehört, mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Erstmalige Entscheidung über die Eignung der durch den Studierenden bzw. die Studierende vorgeschlagenen Praxisstelle,
 - die Erfassung und Dokumentation von Praxisstellen,
 - die Benennung von Mentorinnen und Mentoren gemäß § 8 Abs. 1,
 - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der oder des Studierenden,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.

- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Praxisbüro des Fachbereichs Informatik unterstützt.

§ 10

Bestehen des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden (Mentorin oder Mentor) mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den durch den Prüfungsausschuss und das Praxisbüro definierten Anforderungen genügt;
 3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.
- Damit sind zugleich die 30 ECTS- Punkte für das Praxissemester und das Praxisseminar nachgewiesen.
- (2) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (3) Wird das Praxissemester mit „ nicht bestanden“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Das bestandene Praxissemester wird im Zeugnis vermerkt.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der ab dem Wintersemester 2012/2013 geltenden Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester im Fachbereich Informatik an der Fachhochschule Dortmund studieren.
- (3) Diese Ordnung für das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Informatik vom 27.03.2013 sowie des Rektorats vom 16.04.2013.

Dortmund, den 22. April 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Stark

Anlage

Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Studierende/Studierender genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Informatik
Emil-Figge-Str. 42, 44227 Dortmund

im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester vorgeschrieben ist.

§ 1**Art und Dauer der Tätigkeit**

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für die oder den Studierenden lautet: _____
4. Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums; die oder der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 2**Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die oder den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch der Mentorin oder des Mentors, der von der Fachhochschule Dortmund benannt wird, zu ermöglichen,
4. der oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
5. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung des Praxissemesters der oder dem Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3**Pflichten der oder des Studierenden**

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle regelmäßig vorzulegen.

§ 4**Auflösung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - von der oder dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen, wenn er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule Dortmund erfolgen.

§ 5**Versicherungsschutz**

1. Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6**Vergütung**

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ EUR.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praxissemesters steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt in Kraft nachdem sie in gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der oder dem Studierenden und dem/der Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs unterzeichnet wurde. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der Fachhochschule vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

Von der FH Dortmund wird folgende Mentorin / folgender Mentor benannt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Studierende / Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der
Zulassung zum Praxissemester anerkannt.
Die oder der Beauftragte des Fachbereichs
Informatik:

Datum

Unterschrift